

**Ergänzende Bedingungen des e-werk Reinbek-Wentorf GmbH
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und
die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz bzw. mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Gas-/Stromgrundversorgungsverordnung – GasGVV/StromGVV)**

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.06 (BGBl. I S. 2396) bzw. Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) v. 26.10.06 (BGBl. I S. 2391) gelten für das e-werk Reinbek-Wentorf GmbH (e-werk) folgende Ergänzende Bedingungen:

I. Ablesung (gem. § 11 GasGVV/StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen nur dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (gem. §§ 12, 13 GasGVV/StromGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

III. Zahlungsweise (gem. § 16 GasGVV/StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen auf folgende Weisen an das e-werk zu leisten:

1. *Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung*

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei einer ausreichenden Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an das e-werk kann schriftlich, per Brief, per Fax oder per e-Mail erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

2. *Überweisung*

Überweisungen haben auf das vom e-werk mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

3. *Barzahlung*

IV. Zahlungsverzug (gem. § 17 GasGVV/StromGVV)

1. *Mahnentgelt*

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Mahnentgelt in Höhe von

4,00 Euro

berechnet.

2. *Nachinkasso*

Für jeden Inkassogang durch einen Beauftragten werden Kosten in Höhe von

20,00 Euro

berechnet.

3. Den vorgenannten Preisen liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personalkosten und Materialkosten zugrunde.

V. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV/StromGVV)

Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Gas-/Stromversorgung stellt das e-werk dem Kunden wie folgt in Rechnung.

1. Die Kosten für eine gewöhnliche Unterbrechung der Gas-/Stromversorgung (Sperrung der Gaszufuhr und Verplomben der Gasanlage/Entfernen von Sicherungen und Verplomben der elektrischen Anlage) werden dem Kunden pauschal in Höhe von

50,00 Euro

in Rechnung gestellt.

2. Die Kosten für eine gewöhnliche Wiederherstellung der **Stromversorgung** (Wiedereinsetzen von Sicherungen und Verplomben der elektrischen Anlage) werden dem Kunden pauschal in Höhe von

71,40 Euro

in Rechnung gestellt.

3. Die Kosten für eine gewöhnliche Wiederherstellung der **Gasversorgung** (Inbetriebnahme der Anlage nach DVGW) werden dem Kunden pauschal in Höhe von

121,40 Euro

in Rechnung gestellt.

4. Mit der Zahlung dieser Pauschalen sind die vom Netzbetreiber für die technische Ausführung einer Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Gas-/Stromversorgung berechneten Kosten jeweils mit abgegolten.
5. Abweichend hiervon werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt, soweit eine Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Gas-/Stromversorgung mit außergewöhnlichem Aufwand für den Netzbetreiber verbunden ist (z. B. Leitungsabtrennung mit Tiefbauarbeiten) und der Kunde diesen Mehraufwand zu vertreten hat.
6. Fehlgeschlagene Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuche werden dem Kunden, soweit er diese zu vertreten hat, unabhängig von weiteren Kosten aus Ziffer V. 1. - 5. nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
7. Sind seit einer Unterbrechung der Stromversorgung mehr als drei Monate vergangen, so ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Rechnung die Anlage vor einer Wiederherstellung der Versorgung durch das e-werk von einem eingetragenen Installateur prüfen zu lassen.
8. Das e-werk lässt die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

VI. Umsatzsteuer

1. Die vorstehenden Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt derzeit 19 %.
2. Die unter Ziffer IV. dieser Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Preise, sowie der Preis für die Unterbrechung der Versorgung (Ziffer V. 1.) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

VII. Kündigung (gem. § 20 GasGVV/StromGVV)

Die Kündigung eines Kunden bedarf der Textform und sollte folgende Angaben enthalten

- a. Kundennummer
- b. Datum des Auszuges
- c. Neue Rechnungsanschrift
- d. Zählerstand
- e. Zählernummer
- f. Name und Adresse des Eigentümers bzw. Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

VIII. Inkrafttreten (§ 5 GasGVV/StromGVV)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft.